

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf für die „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ in Hoetmar

I.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 10.02.2006 – Az.: 35.2.1.-5105-17/05 – die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 i.V.m. § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan vom 05.10.2000 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

II. Hinweise

1.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf für die „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ in Hoetmar liegt einschließlich Erläuterungsbericht vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 104, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

2.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB (alte Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, darzulegen.

3.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf für die „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ in Hoetmar gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

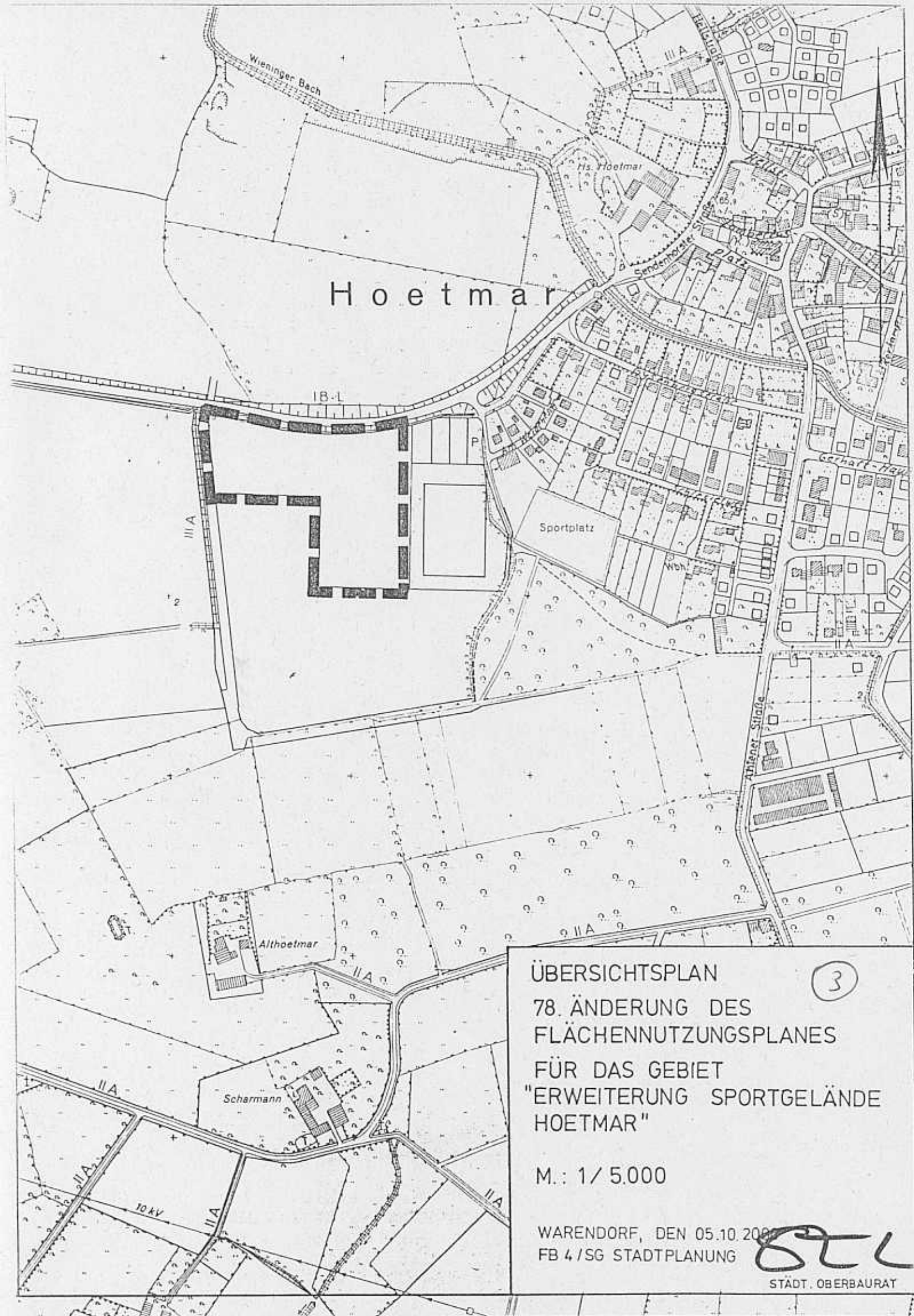
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 09.03.2006



Walter
Bürgermeister



Hoetmar

ÜBERSICHTSPLAN 3
78. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
FÜR DAS GEBIET
"ERWEITERUNG SPORTGELÄNDE
HOETMAR"

M.: 1/5.000

WARENDORF, DEN 05.10.2009
FB 4/SG STADTPLANUNG

STL
STÄDT. OBERBAURAT